



Bayerische Staatskanzlei
Frau Ministerialrätin Marina Besl
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

31.05.2024

Sehr geehrte Frau Besl,

wie Sie wissen, ist die ProSiebenSat.1 Gruppe (P7S1) auf der Grundlage von § 59 Abs. 4 MStV (spiegelbildlich in Art. 3 Abs. 3 BayMG umgesetzt) gesetzlich verpflichtet, Regionalfensterprogramme in das Programm aufzunehmen und diese zu finanzieren. Mit dem 5. MÄStV trifft die Regionalfensterprogrammverpflichtung künftig die beiden bundesweit ausgerichteten und nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme, die – und insoweit abweichend von der bisherigen Rechtslage – unterschiedlichen Unternehmen zuzurechnen sind.

Die vorgesehenen Änderungen des Art. 3 Abs. 3 BayMG, in Anpassung an den novellierten § 59 Abs. 4 MStV, verschärfen damit formell den regulatorischen Rahmen für P7S1.

Aber auch für die Regionalfensteranbieter und die Medienvielfalt kann die Gesetzesänderung negative Auswirkungen bringen, sollten sich die Reichweiten und damit (Re-)Finanzierungsmöglichkeiten negativ entwickeln: Der Regionalfensteranbieter erreicht weniger Zuschauer, die regionale und lokale Vielfalt wird geschwächt und dem in dieser Situation ohnehin geschwächten Hauptprogrammveranstalter stehen nicht nur geringere Mittel zur Finanzierung eines ansprechenden Regionalfensterprogramms, sondern auch eines (journalistisch) hochwertigen und innovativen Hauptprogramms zur Verfügung. Gleichzeitig kann die konkurrierende Sendergruppe mit mehreren reichweitenstarken Sendern ihre vielfaltsverengende Marktmacht ausbauen.

ProSiebenSat.1 Media SE

Postanschrift:
D-85773 Unterföhring
Hausanschrift:
Medienallee 7
D-85774 Unterföhring
Tel. +49 (0) 89 95 07-10
Fax +49 (0) 89 95 07-11 22

www.ProSiebenSat1.com
info@ProSiebenSat1.com

Vorstand:
Bert Habets
(Vorsitzender)
Markus Breitenecker
Martin Mildner

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Andreas Wiele

UniCredit Bank AG München
IBAN
DE80 7002 0270 0002 7176 11
BIC HYVEDEMMXXX

Commerzbank AG München
IBAN
DE95 7004 0041 0296 1100 00
BIC COBADEFF700

Firmensitz: Unterföhring
HRB 219439 AG München
USt-Id.-Nr. DE198611898
St. Nr. 143/314/40001

Lobbyregister-Einträge:
EU-Transparenzregister:
139785716776-18

Lobbyregister des Deutschen
Bundestags: R001443

Lobbyregister des Bayerischen
Landtags: DEBYLT00A4



Gerade in Zeiten, in denen Desinformation bewusst u.a. über Social Media reichweitenstark gestreut und vielfach konsumiert wird und dadurch die Grundlagen unseres demokratischen Zusammenlebens gefährdet, ist es von besonderer Bedeutung, möglichst viele Menschen mit Qualitätsjournalismus, d.h. mit vertrauenswürdigen Inhalten und Informationen – auch im Lokalen und Regionalen – zu erreichen, die nach journalistischen Standards recherchiert und produziert wurden.

Die Rahmenbedingungen, unter denen der werbefinanzierte private Rundfunk diesen Beitrag zum öffentlichen Diskurs und zur Sicherung der Meinungs- und Informationsvielfalt leistet, haben sich jedoch erheblich gewandelt. Wir befinden uns als Rundfunkunternehmen in einem sich massiv verschärfenden, unmittelbaren Wettbewerb mit den Big-Tech-Unternehmen, ohne dass die non-linearen Wettbewerber vergleichbaren Verpflichtungen unterliegen. Zusätzlich drohen Werbeverbote („KLWG“) und Investitionsverpflichtungen die Wettbewerbssituation zusätzlich zu verschärfen.

Die Novellierung der Regionalfensterverpflichtung belegt, dass der Gesetzgeber die Verbreitung regionaler und lokaler Inhalte in reichweitenstarken Fernsehprogrammen als essenziellen Beitrag zur Meinungsvielfalt wertet. Wenn jedoch diese lediglich zwei Rundfunkunternehmen belastende Verpflichtung politisch und gesellschaftlich gewollt ist, dann muss dieser Beitrag im Gegenzug auch im Lichte veränderter Marktbedingungen gewürdigt werden. Es dürfen die damit verbundenen wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht einseitig ausgeblendet werden, vielmehr ist die Frage zu stellen, wie eine gerechte Finanzierung gewährleistet werden kann. Dort, wo der Staat einseitig von lediglich zwei Rundfunkunternehmen eine Sonderleistung fordert, die der Gesellschaft, d.h. allen, zugutekommt, dürfen die finanziellen Belastungen spiegelbildlich nicht einseitig diesen beiden Rundfunkunternehmen aufgezwungen werden, sondern müssen durch ein System finanziert werden, das den Mehrwert dieser Sonderleistung für alle als maßgebliches Leitbild berücksichtigt.

ProSiebenSat.1 Media SE